

Gesuch um Aufnahme in den Seeclub Künsnacht

Gewünschte Kategorie:

Aktivmitglied

Juniormitglied

Passivmitglied

Bitte dieses Gesuch mit Blockschrift und leserlich ausfüllen!

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Heimatort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Postadresse: Strasse: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: Privat: _____

Geschäftlich: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Ich habe die Statuten und Ordnungen des Seeclubs Künsnacht (die auf www.seeclubkuesnacht.ch zugänglich sind) gelesen und verstanden und akzeptiere diese Bestimmungen als für meine Mitgliedschaft verbindlich. Insbesondere habe ich die in Ziffer 6.1 der Ruderordnung aufgeführten Haftungsgrundsätze und die Bestimmungen in Ziffer 6.3 der Ruderordnung bezüglich der Versicherung der SCK-Mitglieder zur Kenntnis genommen und bestätige, über eine genügende Versicherung zur Deckung der in Ziffer 6.1 der Ruderordnung erwähnten Haftungsrisiken zu verfügen. (Die aufgeführten Haftungs- und Versicherungsregeln sind auch in der Beilage aufgeführt. Sie gelten gemäss Ziffer 5.2 der Statuten bei Minderjährigen auch für die gesetzlichen Vertreter.) Ich bin bei der _____ (Versicherungsgesellschaft) haftpflichtversichert. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Versicherung haben das Datum: _____.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

bei Minderjährigen: Einverständnis des/der gesetzliche/r Vertreter:

Name/n: _____

Unterschrift/en: _____

Einführendes SCK-Mitglied / PAMs-Ruderschule / Rowing Academy

Name: _____

Unterschrift: _____

Einsenden: Per Post: Seeclub Künsnacht, Aktuarin, Postfach, 8700 Künsnacht

Per E-Mail: b.detrey@bluewin.ch

Auszug aus den Statuten (Fassung März 2016)

- 5.2 Die Aufnahme als Juniormitglied setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand in der vom Vorstand vorgeschriebenen Form voraus. Es muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Durch seine Unterschrift bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass er für die finanziellen Verpflichtungen des Juniormitgliedes gegenüber dem SCK mithaftet.
- 10.8 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die in den Ziffern 10.1-10.3. vorgesehenen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Mitglieder für Schäden an den Gebäulichkeiten, den Geräten und dem Material des SCK gemäss den Regeln der Bootshaus- und der Ruderordnung.
- 10.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Versicherung zur angemessenen Deckung der in Ziffer 10.8 erwähnten Haftungsrisiken abzuschliessen.

Auszug aus der Ruderordnung (Fassung März 2016)

6. Haftung für Schäden und Versicherung

6.1. Haftungsgrundsätze

- 6.1.1. Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der/die Verursacher/in. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2 und 6.1.3 jeder/jede Verursacher/in nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.
- 6.1.2. Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch (d. h. jeder für das Ganze) für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.
- 6.1.3. Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.
- 6.1.4. Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.
- 6.1.5. Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.
- 6.1.6. Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 sowie Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Für Schäden, welche durch die in Ziffer 3.1.5 erwähnten Ruderschulen und/oder deren Schüler/innen verursacht werden, haften dem SCK gegenüber die betreffenden Ruderschulen (vgl. auch Ziffer 6.3.6).

6.2. Versicherungen des SCK

- 6.2.1. Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Drittsachschäden, die bei Ausfahrten (inklusive Wettkampf- und Regattafahrten) entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 5 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten und Schiffen und Badenden.
- 6.2.2. Die in Ziffer 6.2.1 erwähnte Versicherung deckt grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten resp. an von SCK-Mitgliedern in Obhut genommenen SCK-Booten; sie ist also keine Kaskoversicherung. Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.
- 6.2.3. Der SCK hat eine Sachversicherung für das Bootshaus inkl. Inventar abgeschlossen. Diese Sachversicherung deckt Sachschäden bis zu CHF 100'000.- und Geldwerte bis zu CHF 5'000.-.
- 6.2.4. Der SCK hat eine Versicherung abgeschlossen, welche gewisse Schäden deckt, die bei Manipulationen mit Booten entstehen.
- 6.2.5. Der SCK hat schliesslich eine Transportversicherung abgeschlossen, welche Schäden deckt, die beim Transport von Booten auf dem Bootsanhänger entstehen.

6.3. Versicherung der SCK-Mitglieder

- 6.3.1. Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Haftungsrisiken, für welche sie gemäss Ziffer 6.1 eintreten müssen, deckt. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.
- 6.3.2. Viele Haftpflichtversicherungen schliessen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz aus. Damit ist die in den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder an diesen Booten von diesen Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt.
- 6.3.3. Einzelne Haftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2 erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2 erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben.
- 6.3.4. Einzelne Haftpflichtversicherungen schiessen sodann die Deckung von Schäden bei Regatten aus oder verlangen für eine solche Deckung eine Zusatzprämie.
- 6.3.5. Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Haftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Haftpflichtversicherung zu wechseln, welche die für sie nötige Deckung bietet.
- 6.3.6. Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1 gilt sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 und Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Auszubildende und Neumitglieder haben vor Beginn der Ausbildung resp. vor ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1 erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Die Ruderschulen, welche gemäss Ziffer 3.1.5 Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK benutzen, sorgen selber für die sinngemässe Einhaltung der Ziffer 6.2.1 durch ihre Schüler/innen (vgl. auch Ziffer 6.1.6).